IT-Recht & Datenschutz.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Sebastian Erhard

Biebricher Allee 23 65187 Wiesbaden

Telefon: +49 - (0)611 - 98919 - 53

Telefax: +49 - (0)611 - 98919 - 81

koerner@rechtsanwalt-wiesbaden.de www.rechtsanwalt-wiesbaden.de

Gesetzestexte / Unterlagen

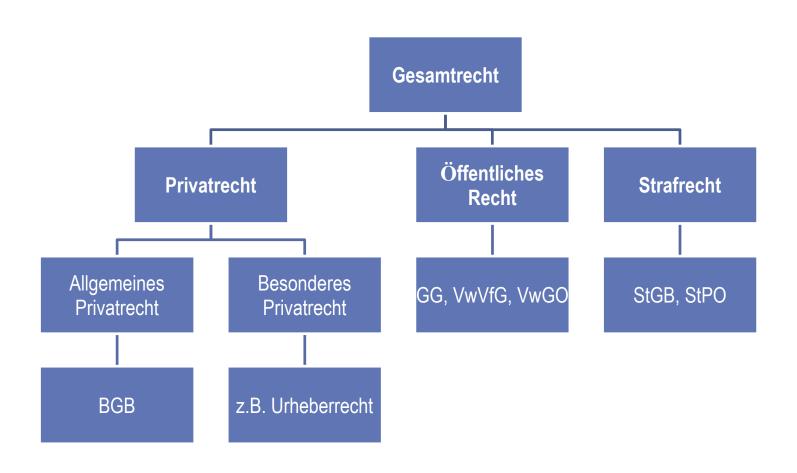
BGB

Bürgerliches Gesetzbuch, Beck-Texte im dtv Aktuelle Auflage 2020!

Alle sonstigen Gesetzestexte werden Ihnen mit der Präsentation zur Verfügung gestellt.

Sie erhalten darüber hinaus die Präsentation und die behandelten Fälle/Übungen zur Verfügung gestellt.

Unser Rechtssystem



Privatrecht: Bürger gegen Bürger

(Natürliche oder juristische Personen)

Beispiel: A fordert von der B GmbH Vergütung aus einem mit

dieser geschlossenen Werkvertrag

Öffentliches Recht: Bürger gegen Staat

Beispiel: A klagt gegen die Stadt Wiesbaden auf Erteilung einer

Baugenehmigung

Strafrecht: Staat gegen Bürger

Beispiel: Gegen A wird Anklage erhoben, weil er sich strafbar

gemacht hat, indem er eine Film-DVD vervielfältigt und verbreitet und damit gegen des Urheberrechtsgesetz

verstoßen hat.

Aufbau BGB

Erstes Buch: Allgemeiner Teil des BGB §§ 1 - 240

Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse §§ 241 - 853

Drittes Buch: Sachenrecht §§ 854 - 1296 Viertes Buch: Familienrecht §§ 1297 – 1921 Fünftes Buch: Erbrecht §§ 1922 - 2385

Allgemeiner Teil

§§ 241 - 432

Besonderer Teil

Einzelne Schuldverhältnisse

§§ 433 - 853

→ Die allgemeinen Regelungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, soweit nicht etwas abweichendes geregelt ist!

Arten von Ansprüchen (Definition § 194 Abs. 1 BGB:

"Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen")

Anspruchsgrundlage

1. Vertrag

2. Gesetz

Der Anspruch und seine Verjährung

§ 194 BGB: Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch) unterliegt der Verjährung

Ansprüche unterliegen der Verjährung, müssen also innerhalb bestimmter Zeit geltend gemacht werden, § 194 BGB. Ansonsten ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern, § 214 Abs. 1 BGB

Regelmäßige Verjährungsfrist § 195 : **3 Jahre** (soweit keine speziellere Regelung! Z. B. Mängelgewährleistungsrechte)

Verjährung, §§ 194 ff BGB

Beginn der Verjährungsfrist § 199 Abs. 1 BGB:

Ende des Jahres, in dem

- 1. Anspruch entstanden und
- 2. Kenntnis von Anspruch und Schuldner.

Hemmung der Verjährung, §§ 203 ff BGB Folge der Hemmung: Ablauf der Frist wird **unterbrochen**, § 209 BGB (**<u>Rest</u>** der noch nicht abgelaufenen Frist läuft nach Ende der Hemmung weiter)

Verzicht / Stillhalteabkommen! (= Vereinbarung über Verjährungsablauf)

Neubeginn der Verjährung, § 212 BGB insbes. durch Anerkenntnis Folge: Verjährung **beginnt** <u>vollständig</u> neu.

Beispiel Anspruchsgrundlage (§ 823 Abs.1 BGB)

(1) Wer <u>vorsätzlich oder fahrlässig</u> das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen <u>widerrechtlich</u> <u>verletzt</u>, ist dem anderen zum <u>Ersatz des daraus entstehenden Schadens</u> verpflichtet.

Also: Prüfung Tatbestandsmerkmale

- 1. Rechtsgutverletzung
- 2. Widerrechtlichkeit
- 3. Vorsatz / Fahrlässigkeit (Schuld)

Sind diese erfüllt: → **Rechtsfolge** (Schadensersatz)

So ist jede Anspruchsgrundlage aufgebaut!

Rechtsfähigkeit

= Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein

- Sowohl natürliche als auch juristische Personen können rechtsfähig sein
- Natürliche Personen (jeder lebende Mensch) werden mit Vollendung der Geburt rechtsfähig (§ 1 BGB)
- Juristische Personen werden mit ihrer Entstehung rechtsfähig

Natürliche und juristische Personen

Herr A. schließt mit Herrn B. am 28.03.2020 einen Kaufvertrag über dessen gebrauchten Laptop zum Preis von 1.000,- €. Es wird vereinbart, dass der A den Laptop gleich mitnehmen kann, der Kaufpreis soll am ersten des nächsten Monats gezahlt werden. Das Geld geht nicht ein, weil A seinen Job verloren hat und deswegen nicht zahlen kann.

Herr B. kauft dieses Mal einen Laptop bei der PC- Meyer- OHG. Sein Gesprächspartner ist der Verkäufer Herr A, der auch den Kaufvertrag unterschreibt. Den Kaufpreis zahlt er sofort, der Laptop wird trotz mehrfacher Mahnung nicht geliefert.

Nunmehr kauft Herr B. einen Laptop bei der Hard- und Software Becker AG. Den Kaufvertrag schließt er mit dem Verkäufer V ab. Hier wird ihm an Stelle des Laptops ein Drucker geliefert.

→ B möchte in allen Fällen Klage erheben. Wer ist sein Klagegegner?

Geschäftsfähigkeit

- = Fähigkeit wirksam am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilzunehmen
 - ◆ Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB)
 - → Willenserklärung ist nichtig (§ 105 I BGB)

Ausnahme: § 105a BGB Geschäft des täglichen Lebens ("Brötchen")

- **◆ Beschränkte Geschäftsfähigkeit** (§§ 2, 106 BGB)
 - →Willenserklärung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 107, § 184 I, § 108 BGB)
 - → Ausnahmen: lediglich <u>rechtlich</u> vorteilhafte Geschäfte, Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)
- Volle Geschäftsfähigkeit

Deliktsfähigkeit

Regelt die Frage, ob eine Person für eine unerlaubte Handlung durch Leistung von Schadensersatz einzustehen hat

- ◆ Deliktsunfähigkeit, § 827, § 828 Abs. 1 BGB
- Bedingte Deliktsfähigkeit, § 828 Abs. 2 BGB, § 828 Abs. 3 BGB
- Volle Deliktsfähigkeit: ab 18 Jahren
 - → vgl. §§ 827, 828 BGB

 A feiert sein bestandenes Examen ausgiebig. Morgens um 04:30 Uhr macht er sich mit dem Auto und 2,4 Promille auf den Heimweg. Er überfährt eine rote Ampel und es kommt zum Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des B. Dieser verlangt Schadensersatz.

A verweigert sämtliche Ersatzleistungen, da er schließlich nicht mehr Herr seiner Sinne gewesen ist. Kann B von A Schadensersatz verlangen?

- Der 6 jährige K hat Hausarrest und schmeißt aus Langeweile die Blumentöpfe von seiner Fensterbank aus dem 4. Stock auf die Straße. Einer landet punktgenau in der Windschutzscheibe des 911er Porsche des B. Dieser verlangt Schadensersatz von K. Zu Recht?
- Kann der K im vorangegangenen Fall noch anderweitig Ersatz verlangen?

Willenserklärungen

• Begriff

- Äußerung, die auf Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist
- Bestandteile:

Handlungsbewusstsein (Beispiel Bar)

Rechtsbindungswille (Beispiel Schaufenster)

Geschäftswille (Beispiel Zeitungsabo)

Formen und Formerfordernisse

- Ausdrücklich oder konkludent
- Empfangsbedürftigkeit (vgl. § 130 I S.1 BGB)
- Grundsätzlich Formfreiheit, es sei denn, eine bestimmte Form ist gesetzlich vorgeschrieben (z.B. § 766, § 311 b BGB) oder vereinbart.
- Fehlt die vorgeschriebene Form, ist die Erklärung von vornherein unwirksam (§ 125 BGB)

- A steht am Tresen der "Haltbar". Er bestellt sein Bier in der Art nach, dass er nur kurz den Arm hebt. Der Wirt W stellt dann jeweils wortlos ein neues Bier hin. Als B sich an A vorbei drängelt, stößt er dessen Arm an, der nach oben schnellt. Der Wirt stellt darauf dem A hin ein neues Bier hin. A verweigert die Bezahlung, da er das Getränkt nicht bestellt habe. Kann W Zahlung verlangen?
- V betreibt einen Second-Hand-Laden. Im Schaufenster hat sie eine Jeans ausgelegt. Die bis dahin gut befreundeten Damen A, B und C sehen die Jeans gleichzeitig, stürmen in den Laden, legen den angeschriebenen Kaufpreis auf den Kassentisch und verlangen jeweils Herausgabe der Jeans. V erklärt, sie habe nur 1 Exemplar. A, B und C bestehen auf Herausgabe, da V schließlich ein rechtsverbindliches Angebot gemacht habe, welches von allen dreien angenommen worden ist. Ist V zur Lieferung jeweils einer Jeans an die drei Damen verpflichtet?
- K wird in der Stadt angesprochen, ob sie nicht die Zeitschrift "Spiegel" kaufen wolle. Sie unterschreibt einen Vertrag und nimmt ein Exemplar gleich mit. Eine Woche später hat sie eine Jahresrechnung im Briefkasten. Sie hatte ein Abonnement unterschrieben, war aber der Meinung, nur ein Exemplar zu kaufen. Ist sie zur Zahlung des Kaufpreises für 1 Jahr verpflichtet?

Fall Willenserklärung

V hat dem K ein längeres schriftliches Vertragsangebot gemacht. Er nimmt dieses Schreiben nach Unterschrift aus der Unterschriftsmappe und legt es auf seinen Schreibtisch, um es noch einmal zu überdenken. V verlässt das Büro. Seine Sekretärin sieht dieses Schreiben auf dem Schreibtisch und nimmt an, es sei der Unterschriftsmappe entfallen. Daher schickt sie dieses Schreiben an K ab, der dieses Angebot annimmt.

→ Ist mit der Annahme des Vertragsangebots der Vertrag zustande gekommen?

Zugang Willenserklärungen

Gegenüber Anwesenden:

→ Vernehmungs-Theorie (z.B. Stadion)

Gegenüber Abwesenden:

→ Wenn die WE der Art in der **Machtbereich des Empfängers** gelangt ist, dass bei **Annahme gewöhnlicher Umstände** anzunehmen ist, der Empfänger könne von ihr Kenntnis erlangen.

Der Mieter M will seine Wohnung zum 01.07. kündigen. Im Mietvertrag ist eine 3-monatige zum Monatsende zu wahrende Frist vereinbart. M wirft am 31.03. um 22:00 Uhr das Kündigungsschreiben in den Briefkasten des Vermieters V ein.

→ Hat M fristgerecht zum 01.07. gekündigt?

Zusammenfassung Willenserklärungen

Begriff

- Äußerung, die auf Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist
- Bestandteile:

Handlungsbewusstsein (Beispiel Bar)

Rechtsbindungswille (Beispiel Schaufenster)

Geschäftswille (Beispiel Zeitungsabo)

Formen und Formerfordernisse

- Ausdrücklich oder konkludent
- Empfangsbedürftigkeit (vgl. § 130 I S.1 BGB)
- Grundsätzlich Formfreiheit, es sei denn, eine bestimmte Form ist gesetzlich vorgeschrieben (z.B. § 766, § 311 b BGB) oder vereinbart.
- Fehlt die vorgeschriebene Form, ist die Erklärung von vornherein unwirksam (§ 125 BGB)

Mängel von Willenserklärungen

Nichtigkeit der Willenserklärung

- Person (z.B. Geschäftsunfähigkeit)
- Formmangel (§ 125 BGB)
- Inhalt der Erklärung (§§ 134-138 BGB)

Anfechtbarkeit der Willenserklärung

- Inhaltsirrtum (§ 119 I 1.Fall BGB)
- Erklärungsirrtum (§ 119 I 2.Fall BGB)
- Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)
- Keine Anfechtung bei bloßem Motivirrtum!

Anfechtung von Willenserklärungen

Voraussetzungen:

- 1. Anfechtungsgrund
- 2. Anfechtungserklärung
- 3. Anfechtungsfrist gewahrt
- → Rechtsfolge § 142 Abs.1 BGB: Rechtsgeschäft ist von Anfang an nichtig!
 (→ § 812 BGB: Herausgabe der Leistungen)

Fall Anfechtung

A und B verhandeln über den Kauf betreffend den PC des A. B beabsichtigt für einen PC nicht mehr als 500,00 € ausgeben zu wollen. Nach der erfolgten Besichtigung verspricht sich B und erklärt, er würde den PC für 5.000,00 € nehmen. A willigt erfreut ein, übergibt dem B den PC und verlangt in einem 2 Tage später an den B gesendeten Brief Zahlung der vereinbarten 5.000,00 €. B bemerkt seinen Fehler, sagt dem A, er habe 500,- gemeint und verweigert Zahlung.

→ Kann A die Zahlung von 5.000,00 € verlangen?